



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Antragsteller -

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Schule und Berufsbildung,
Hamburger Straße 31,
22083 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 6, am 21. April 2020 durch

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,- EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertor-
damm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Der Antrag hat keinen Erfolg: Er ist teilweise unzulässig und im Übrigen jedenfalls unbegründet.

1. Soweit sich der Antragsteller gegen § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO (i.d.F. v. 17.4.2020, HmbGVBl. S. 217) unter dem Aspekt der vorübergehenden Schließung der von seiner Tochter besuchten Grundschule ... in Hamburg-...wendet, fehlt ihm ein Rechtsschutzbedürfnis. Ausweislich des Antrags begehrt der Antragsteller die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Außervollzugsetzung der genannten Vorschrift zum 4. Mai 2020. Jedoch ordnet § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO in der derzeit gültigen Fassung eine Schließung der Schule(n) nur bis einschließlich 3. Mai 2020 an.

Etwas anderes gilt auch nicht unter Beachtung der Grundsätze über die Inanspruchnahme vorbeugenden einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. nur Happ, in: Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 123 Rn. 37 m.w.N.). Denn es ist schon nicht hinreichend sicher absehbar, dass – wie der Antragsteller annimmt – und ggf. in welcher Weise die in § 21 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO getroffene Regelung über den 3. Mai 2020 hinaus verlängert wird.

Vielmehr erscheint es möglich, dass ab dem 4. Mai 2020 eine jedenfalls teilweise Öffnung der Schulen erfolgt, auch der von der Tochter des Antragstellers besuchten. Selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, ist schließlich nicht erkennbar, dass und weshalb es dem Antragsteller unzumutbar sein sollte, um Rechtsschutz gegen die dann geltende Regelung bzw. Fassung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO nachzusuchen.

Lediglich ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die zeitweise Schließung der von seiner Tochter besuchten Schule den Antragsteller nicht in seinen Rechten verletzen dürfte. Die Organisation des Schulwesens ist durch Art. 7 Abs. 1 GG dem staatlichen Verantwortungsbereich zugeordnet; dem entspricht es, dass Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG keinen Anspruch der Eltern oder sonst Erziehungsberechtigten auf Vorhaltung oder Öffnung einer bestimmten Schule begründet (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22.6.1977, 1 BvR 799/76, juris Rn. 61; Beschl. v. 26.2.1980, 1 BvR 684/78, juris Rn. 33; Avenarius/Hanschmann, Schulrecht, 9. Aufl. 2019, S. 335 m.w.N.). Selbst gegen eine – hier nicht gegebene – dauerhafte Schließung der Schule ist Rechtsschutz grundsätzlich nur dann zu erlangen, wenn und soweit die schulische Ausbildung des betroffenen Schülers in dem bisher eingeschlagenen Bildungsgang nicht mehr gesichert ist (vgl. nur OVG Münster, Beschl. v. 23.2.1989, 15 B 2575/88, juris Rn. 22 f. m.w.N.; Rux, Schulrecht, 6. Aufl. 2018, Rn. 1016). So liegt es hier indes nicht: Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Schulausbildung der Tochter des Antragstellers nach Wiedereröffnung der Schule nicht fortgesetzt werden könnte oder durch die vorübergehende Schließung nachhaltig beeinträchtigt wäre. Auf die grundsätzliche Frage der Abgrenzung zwischen den Rechten des Antragstellers und denjenigen seiner Tochter – deren Verletzung der Antragsteller nicht geltend macht – kommt es danach nicht mehr an.

2. Auch gegen § 26 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO wendet sich der Antragsteller ohne Erfolg. Zwar mag diesbezüglich ein Rechtsschutzbedürfnis gegeben sein, weil die Vorschrift eine Schließung u.a. der von dem Sohn des Antragstellers besuchten Kindertageseinrichtung bis 6. Mai 2020 anordnet. Der Antrag ist insoweit aber jedenfalls unbegründet, denn dem Antragsteller kommt kein Anordnungsanspruch dergestalt zu, dass die individuelle Unverbindlichkeit der angegriffenen Vorschrift festzustellen wäre (vgl. zum Gegenstand der Feststellung BVerfG, Beschl. v. 31.3.2020, 1 BvR 712/20, juris Rn. 15; auch VG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 11 E 1630/20, n.v., S. 3).

Zwar berührt § 26 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO den in § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII normierten und in § 6 Abs. 1 HmbKiBeG ausgestalteten Anspruch auf Förderung

in bzw. Besuch einer Tageseinrichtung. Hierbei handelt es sich jedoch nach der bundesgesetzlichen Regelung um einen Anspruch des Kindes, nicht des/der Erziehungsberechtigten (vgl. nur Winkler, in: Rolfs et al., BeckOK SozialR, Stand: 56. Ed. (1.3.2020), § 24 SGB VIII Rn. 41 m.w.N.). Eine dahingehende – prinzipiell mögliche – Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten hat auch der Landesgesetzgeber nicht vorgenommen (vgl. in diesem Zusammenhang VG Hamburg, Beschl. v. 17.12.2019, 13 E 5123/19, n.v., S. 4). Umso weniger kann ein entsprechender Anspruch des/der Erziehungsberechtigten unmittelbar aus den vom Antragsteller zitierten Grundrechten hergeleitet werden.

Im Übrigen ist – ohne dass es hierauf entscheidungstragend ankäme – nicht zu erkennen, dass § 26 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO den einfach-gesetzlichen Anspruch auf Förderung in einer die Rechtswidrigkeit der Norm begründenden Weise verletzt. Indem § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zur Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen ermächtigt, zu denen auch Kindertageseinrichtungen gehören (s. § 33 Nr. 1 Alt. 1 IfSG), beschränkt er zugleich den Anspruch auf Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen. Weder die Ermächtigung zur Anordnung von Schließungen als solche noch die landesrechtliche Ausgestaltung in § 26 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO begegnet durchgreifenden Bedenken; dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG erfüllt sind, stellt auch der Antragsteller nicht infrage (vgl. dazu auch VG Hamburg, Beschl. v. 2.4.2020, 2 E 1550/20, n.v., S. 4 f.; Beschl. v. 9.4.2020, 9 E 1605/20, n.v., S. 7 f.; Beschl. v. 17.4.2020, 14 E 1635/20, n.v., S. 6). In Ansehung ihrer zeitlichen Beschränkung erweist sich die in § 26 Abs. 1 HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO getroffene Regelung auch nicht als offensichtlich unverhältnismäßig.

3. Soweit sich der Antragsteller auf die „zu erwartenden gesamtgesellschaftlichen und sozialen Auswirkungen“ beruft, welche die in angegriffenen Vorschriften angeordneten Schließungen hätten, besteht kein Bezug zu seinen eigenen Rechten.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Da es sich um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, war der Regelstreitwert hälftig zu reduzieren.